

gesteuert hatte, bekam derselbe 1603 sein Gut Sohra und in ähnlicher Weise Christoph Friedrich von Canitz 1611 seine Güter Rietschen, Daubitz etc. zu Erbe. — Auch die grosse Standesherrschaft Muskau „lag zu Erbe“ (seit 1597), während das erst später hinzugekaufte Dorf Publik Lehn blieb.

#### [IV. Die Lehnscommission.

Dem Bisherigen zufolge gab es jetzt in der Oberlausitz, ganz abgesehen von den den Sechsstädten und den geistlichen Stiftern gehörigen Dörfern, drei nach ihrer Stellung zur Krone verschiedene Arten von Landgütern, nämlich einfache Mannlehne mit Successionsrecht der Agnaten bis zum siebenten Grade, sodann Lehngüter im Besitze von Familien, welche noch besonders mit der Gesammthand begnadet waren, endlich Erbgüter, welche in männlicher und weiblicher Linie forterbten. Schon diese Verschiedenheit konnte leicht zu mancherlei Irrungen zum Nachtheil der Lehnshand Anlass geben, zumal die Lehnsbehörden, nämlich die beiden Aemter zu Bautzen und Görlitz, sich keineswegs der erforderlichen Genauigkeit, Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu befeissigen pflegten. Da wurden z. B., wie die spätere Untersuchung ergab, an unmündig hinterlassene Söhne eines Lehngutsinhabers zwar die üblichen „Muthzettel“ über die väterlichen Güter von der Kanzlei ausgestellt; aber es wurde später nicht darauf gehalten, dass diese Söhne nach erlangter Mündigkeit nun auch vorschriftsmässig die wirkliche Belehnung suchten, den Lehnseid leisteten und den Lehnbrief lösten. Ja bisweilen fehlte auf jenen Muthzetteln sogar Unterschrift und Siegel des betreffenden Amtshauptmanns. Ferner hatten sich oftmals Frauen mittels eines Lehnsträgers die Lehn über ein Gut reichen lassen, später dasselbe aber wieder verkauft oder durch Testament ihren Kindern, Töchtern wie Söhnen, vermacht, als wäre es Erbe. Schon 1604 (12. März) mahnte Kaiser Rudolph II.<sup>1)</sup> den damaligen Landvogt, endlich „ein ordentlich Register aller Lehen halbjährig“ einzuliefern nebst einem Verzeichniss derjenigen Lehen, „die auf kurzem Falle stehen“, und bei denen etwa die Lehnsfolge nicht unzweifelhaft sei. Das hierauf von dem Landvogt eingesendete Lehnsverzeichniss fand die Regierung „gar generell“ und vermisste die Specifikation der auf dem Falle stehenden Lehen. Ueberdies wurde die Klausel des Privilegiums der gesammten Hand von 1575, dass jeder Lehnsmann, ohne dass seine Agnaten Einspruch zu erheben berechtigt seien, „mit seinem Gute frei zu thun und zu lassen, vollkommene Macht und Gewalt haben solle“, vielfach auch so weit ausgedehnt, dass Vasallen ohne Leibeslehnserven letztwillig zu Gunsten ihrer Töchter oder Schwestern über ihre Lehngüter verfügten und

<sup>1)</sup> Hauptst.-Arch. Loc. 9545 „Oberlaus. Lehenssachen 1596—1604“ pag. 1.